

h. 57/43.

Ya
2119

Fortgesetztes

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Diarium,

was nach der

von der Keyserl. Königl. und combinirten
Reichs-Executions-Armee
geschehenen

Eroberung und Besiznehmung

Der

Königl. und Chursl. Sächß.

Residenz = Stadt Dresden

nebst beygefügeten

Capitulations = Puncten,

von 14. bis 21. September 1759.

vorgegangen.



Capitulations-Puncte der Garnison
zu Dresden.

Die Königl. Preuß. Garnison zu Dresden, an Infanterie, Caval-
lerie, Husaren und Artilleristen erhält den freyen Abzug mit Ober-
und Unter-Gewehr, fliegenden Fahnen und klingenden Spiel, auch
aller derselben zugehörigen Bagage und Bedienten, gehet auf
dem nächsten Wege nach einer zu regulirenden Marsch-Route
von hier nach Berlin, und wird bis dahin von deutschen Truppen escort-
irt; da sie aber wegen vielen Embarras vor dem 10ten September nicht
marschfertig seyn kann, so wird solcher Tag zum Ausmarsche bestimmt.
Wird accordirt; ziehet die Garnison den 6. dieses um 6. Uhr frühe aus,
und marschiret nach Magdeburg, was aber nicht gleich mit marschiren
kann, wird sicher nachhiesiger werden

1)
2) Es nimmt die Garnison alle hier befindliche Königliche Preussische, so
wohl eigene, als erbeutete Artillerie, so incl. der Regiments-Stücken in 22
Canons bestehet, mit sich, und wird selbige unter keinerley Vorwand angehal-
ten oder examinirt. Werden lediglich die Königlich Preussische Regi-
ments-Stücke accordirt.

3) Alles Geschütz und Munition, so allhier vorhanden, und Königl. Preuss-
isch ist, wird sowohl, als sämtliche zur Königl. Armee gehörige Bagage-
Montirungs-Stücke und alle andere Geräthschaften, worunter besonders die
allhier befindliche Pontons mit begriffen sind, von der Garnison mitgenommen.
Wird keine andere Munition, als welche für die mitnehmende Regi-
ments-Stücke gehörig, accordirt.

4) Das allhier befindliche Magazin, welches zum Theil Sr. Königl. Maje-
stät in Preussen, zum Theil deren Chursächsischen Ständen gehöret, wird ge-
hörig separirt werden, und was den ersten Theil beriffet, so bleibet solcher zu
Sr. Königl. Majestät und höchst Dero Feld-Kriegs-Commissariats eigenen
Disposition, und wird zu dessen Transport eine zmonathliche Frist verstatet,
wäh

während welcher Zeit die zu Conservirung und Fortbringung desselben nöthige Proviand-Bediente hier verbleiben, und mit Sicherheits-Pässen von der Kayserl. Königl. Generalität versehen werden; dahingegen wird von der Garnison die Königl. Beckerey und das Proviand-Fuhrwesen mitgenommen. Alles, was Magazin ist, soll den Kayserl. Königl. Truppen übergeben werden; die Beckerey und Fuhrwesen aber kann mit der Garnison ausziehen, und wird auf dem Marsche wegen der Verpflegung für selbige gesorget werden.

5) Das hier befindliche Königliche Lazareth, sowohl an Kranken als Blesfirten, benehst allen darzu gehörigen Feld- und andern Lazarethbedienten, worunter auch die amezjo im Löpliker Bade befindliche Kranke und Blesfirte, 128 an der Zahl, nebst dabey befindlichen Commissario und Chirurgis mit begriffen sind, wird zusamt der Feld-Apothecke von der Garnison zu Wasser nach Magdeburg transportiret, und giebt das Land dazu die erforderlichen Schiffe unentgeltlich; sollten sich aber unter denen Kranken und Blesfirten einige befinden, welche nicht zum Transport fähig wären, so bleiben solche mit zu ihrer Versorgung nöthigen Bedienten allhier, und werden nach ihrer Reconvalescenz von der Kais. Königl. Generalität zu ihrem sichern Fortkommen an den Ort ihrer Destination mit Pässen versehen. Die Kranken und Blesfirten samt der Feldapothecke und dazu gehörigen Bedienten sollen zu Lande nach Magdeburg transportiret werden, jedoch werden die zurück bleibende Kranken nebst denen dabey commandirten Personali sowohl als Ihre Königl. Majest. eigene Leute verpfleget, und ihnen an die Hand gegangen werden.

6) Die hier befindliche Königliche Civil-Collegia und sämtliche darzu gehörige Bediente, als das General-Feld-Kriegs-Directorium, Feld-Proviand-Amt und Feld-Post-Amt, ziehen nebst aller denselben zugehörigen Bagage und Effecten, und sämtlichen Registratur- und Archiv-Akten mit der Garnison aus, und soll niemand wegen desjenigen, so während des Kriegs in Sachsen geschehen, zur Rede gestellet, und unter keinerley Vorwand, was Nahmen nur haben möge, in Anspruch genommen werden. Werden keine andere Schrifften, als jene, so Königl. preussische sind, accordirer.

7) Dieses erstreckt sich auch auf den am Chur-Sächsischen Hofe accredirten Königl. Engl. Residenten und alle Königl. Unterthanen, und alle andere Verfohnen, so sich hier unter Königl. Schutze befinden, welchen sämtlich erlaubt seyn soll, der Garnison ungekränkt zu folgen, wenn sie in solcher Absicht von des Herrn Gouverneurs Excellenz mit einem Passe versehen werden. Sollten auch

nach etwa von denen Königl. Officers, Bedienten oder Unterthanen, so sich aniezo hier befinden, Particulier-Schulden gemacht worden seyn, so sollen solche vor dem Ausmarsche bezahlet, oder sich deshalb reverfirt werden; diejenigen Schulden aber, welche von aniezo abwesenden Officers und Bedienten contrahirt worden, sind darunter nicht verstanden, wie denn auch dafür, was von der Stadt oder dem Magistrate an Contributionen oder Lieferungen für die Garnison, das Lazareth, zur Fortification oder zu andern nöthigen publicken Behuf hergegeben worden, auf keine Weise Vergütung verlangt werden kann. Accordirt; jedoch müssen die gemachten Schulden sowohl für die gegenwärtigen als abwesenden bezahlet werden, weilen auch die Bagagen für die Abwesenden abgefollget werden

8) Sämmtliche allhier befindliche Königl. Preussische, sowohl Militair- als Civil-Cassen, und alle Sr. Königl. Majest. in Preussen zugehörige Gelder werden von der Garnison mitgenommen, und soll davon unter keinerley Vorwand etwas angehalten werden können. Alle Königl. Preussische Cassen werden accordirt.

9) Alle und jede Gelder und Effecten, auch Equipagen, so Königl. Preussischen Officers, Civil-Bedienten oder andern Unterthanen zugehörig sind, verbleiben denenselben, und sollen unter keinerley Vorwand in Anspruch genommen werden können, und taus etwas davon hier verretten sate, so wird die Kaiserlich Königl. Generalität zu deren fernern sichern Transport künftig zu seiner Zeit die nöthigen Pässe nicht versagen. Wird bewilligt.

10) Die hier befindlichen Kriegsgefangenen, sowohl von der Kaiserl. Königl. Armee als denen Creiß-Trouppen, von Officers, Unter-Officers, Gemeinen und Spielleuten, werden von der Garnison der Kaiserl. Königl. Armee frey überliefert, und macht sich selbige dagegen anheftschig, binnen 4 Wochen a dato der Capitulation eine gleiche Anzahl in selbigem Caracter und Qualität von denen in Kaiserl. Königl. Gefangenschaft befindlichen Königl. Preussischen Trouppen an einen zu bestimmten Ort in Sachsen zur Auswechslung gegen jene hinzuschaffen; die auf deren Erhaltung angewandte Unkosten sollen alsdann durch dazu bestellte Commissarien besonders liquidirt, und der Ueberfluß von einem oder dem andern Theile baar herausgegeben werden. Abgeschlagen.

11) Die Kaiserl. Königl. Generalität wird sogleich zu Einstellung aller Feindseligkeiten nöthige Ordres stellen, und wird dagegen von der Garnison ein gleiches geschehen. Accordirt.

12) Nach geschlossener Capitulation wird von den Kaiserl. Königl. Truppen die Elb-Brücke mit der hiesigen Garnison gemeinschaftlich also besetzt, daß nach völlig

völlig eröffneten Passage erstere die Seite von der Neustadt, und zwar mit regulirter Infanterie, letztere aber die Seite der Altstadt besetzen, und die beyderseitige äußerste Schildwachten an dem Kreuz auf der Brücke zusammen stehen, und wird ohne beyderseitiger commandirenden Generalität Bewilligung von erstern nichts herein, und von letztern nichts heraus gelassen. Die 2. Thore, nemlich die Elb-Brücke und Pirnaische Thor, werden heute noch geräumet, und durch die Kaiserl. Königl. und Reichs-Trouppen besetzt werden; jedoch soll die Preussische Garnison eine Wache nahe dahinter setzen, damit alle Excesse und Desertion verhütet werden.

13) So lange die Garnison nicht ausmarschiret ist, bleibt solche in ruhigem Besitze der Stadt, und besetzt alle Posten nach wie vor, ohne daß von Kaiserlich Königl. Trouppen präterdiret werden könne, einige Wachten in der Stadt zu besetzen. Werden lediglich die nöthigen Wachten bey bemeldeten

2 Thoren behaltert werden.

14) Diejenigen Deserteurs, so sich anjeho bereits bey beyden Theilen befinden, sollen unter keinerley Prätext ausgefordert werden; dahingegen aber von und an die beyderseitigen Wachten auf der Brücke keinen Deserteur annehmen, und überhaupt, so lange die Königliche Garnison nicht auf einen Canonenschuß weit von der Stadt entfernt seyn wird, kein Deserteur von beyden Theilen angenommen, sondern bona fide arretirer, und zurück geliefert werden sollen, welches auch von Bedienten und Knechten zu verstehen ist, und wird überhaupt der Königl. Preussischen Trouppen kein Anlaß zur Desertion oder Revolte gegeben werden, in welcher Absicht sich auch die der Garnison mitzugebende Escorte auf 200 Schritte seitwärts von selbiger entfernt halten soll. Alle Deserteurs, so zu den Thoren, welche von Kaiserl. Königl. und Reichs-Trouppen besetzt sind, kommen, sollen ausgeliefert werden; solches muß aber der Garnison publicirer werden.

15) Die allhier vorhandene Geiseln werden dem Verlangter gemäß frey gegeben werden; da aber der Herr General-Feld-Wachmeister von Riedt in Halberstadt schriftlich declarirer hat, daß die dort mitgenommene Geiseln gegen die Bambergische ausgewechselt werden sollen, so wird verhoffet, daß man selbige ebenfals auf freyen Fuß ausstellen wird; was aber Hro Hochfürst. Durchl. wegen Extradirung deren Documenten besonders verlanger, ist man zu prästiren nicht im Stande, weilien davon hier nichts wissend noch vorhanden ist. Der Hr. Gouverneur macher sich anheischig, diese schriftliche Documenta, wenn sie ausständig gemacht werden können, nach Bamberg zu überschieben. Da diese Geiseln mit jenen keine Connexion haben, so kann diese Auswechselung keine Statt finden.

16) Die zum Transport der Königl. und den Königl. Officers und Bedienten zuständige Bagage und Effecten nöthige Vorspann-Pferde und Wagen auch Reit-Pferde, sollen vom Lande von Station zu Station ohnentgeltlich verabsolget werden, und wird man deshalb eine besondere Liste ausfertigen; damit aber das hiesige Land durch Hergebung so vieler Fuhrer nicht zu sehr belästiget werde, so wird man eine Anzahl Königl. Preussischer Bedienten und Unterthanen, nebst so vielen Effecten, als man disseitig gut finden wird, von hier nach Magdeburg zu Schiffe schicken, wozu die nöthigen Schiffs-Gefässe vom Lande sogleich angeschaffet und ohnentgeltlich verabsolget werden, und wird zu mehrerer Sicherheit ein Conboy-Schiff, so mit einem Officier und 15 Mann Kaiserl. Königl. und eben soviel Königl. Preussischen Troupen besetzt ist, mitgegeben. **Alle** Bagage der Königl. Preussischen Officers und Bedienten werden zu Lande nach Magdeburg transportiret.

17) Die auf dem Marsch benöthigte Fourage wird vom Lande gegen Schein des Königl. Feld-Kriegs-Commissariats ohnentgeltlich geliefert, und werden die hiesige Cammer- und Landes-Deputation besorget seyn, und die nöthige Verfügung ergehen lassen, damit die Garnison auf jeder Station die Lebens-Mittel gegen baare und billigmäßige Bezahlung finde, und weder die Escorte noch die Garnison daran Mangel leide. **Accordirt.**

18) Des commandirenden Herrn General-Feld-Marschalls Durchl. werden einem Officier von der Garnison einen Paß zu Ihro Königl. Majestät in Preussen ertheilen, um Höchstderselben von der geschlossenen Capitulation Kenntniß zu geben. **Nach Ausmarsch der Garnison wird dieser Articul accordirt.** NB. Alle Minen werden treulich angegeben werden.

Dresden den 4ten September 1759.

Graf von Maquire,
General-Lieut.

Graf von Schmettau,
General-Lieut.

Diese Capitulation confirmire ich gemäß gegebenen Ordre,
Friedrich Pfalzgraf.

Fortsetzung des Tage-Registers.

Den 14 Sept. sind von der Daunischen Armee bey Bausen viele Wagen hier ankommen, um einen Theil des hier befindlichen Magazins und starken Mehlvorraths abzuholen. Da die bey Torgau von denen Preussert repoussirten Reichstruppen meistens ihre Zelter und Equipage verlohren haben, und im Lager nicht substituiren können, so sind **Den**

Den 15 Sept. Nachmittags 3 Regimenter von der hiesigen Garnison in das Lager und jene hingegen herein marschiret. Die Königl. Herrschaften begaben sich deswegen auf den großen Stall, um solche anzusehen. Vormittags sind die beyden Königl. Prinzen Albert und Clemens nebst einen starken Gefolg von Officiers und Cavalliers in das dasige Lager geritten, und haben solches in Augenschein genommen. Diesen Tag zu Mittage ist der österreichische Herr General von Haddick aufs schleunigste nach Meissen aufgebrochen, um gegen die Preussen etwas zu wagen, da denn auch

Den 16 Sept. als Sonntags Nachricht eingelauffen, daß er drittehalb Meile von Dresden zwischen Tanneberg und Meissen ein starkes Gefechte mit einem Preussischen Corpo gehabt, deswegen sogleich 2 Regimenter Kürassiers aus hiesigem Lager zum Succurs aufgebrochen, und will man Nachricht haben, daß der General Haddick das preussische Corps zum Weichen gebracht. Heute vormittags wurde wegen glücklicher Befreyung der hiesigen Residenz Dresden von denen Preußen in allen Kirchen nach der Predigt ein besonder Dankgebeth vorlesen, und das Te Deum laudamus gesungen, wobey das Salmische Regiment 3 mahl Salve gegeben. Mittags haben Sr. Durchl. der Fürst von Sreybrücken in Dero Hauptquartier zu Rönitz ein großes Tractament gegeben, wobey auch die hiesigen Königl. Herrschaften insgesammt zugegen gewesen.

Den 17 Septemb. verwichne Nacht und heute Morgen ist die österreichische schwere Bagage alle nach Pirna und Böhmen aufgebrochen. Die hiesigen Königl. Herrschaften haben auch alle ihre Equipage und Bedienung fortschaffen lassen, Selbte aber befinden sich noch hier in der Stadt. Man befestiget hiesige Residenz noch stärker, als sie zuvor gewesen ist. Diesen Tag früh ist endlich auch das preussische Lazareth auf Schiffen abgefahren, und mag die Anzahl der Bleisirten und Kranken zusammen wohl 500 Mann gewesen seyn. In der Niederlaufnis haben die Preussen die Graf Brühlischen Güther zu Pfortthen und Forsta völlig ausgeplündert und ruiniret.

Den 17. Sept. ist hier Nachricht eingegangen, daß die in Leipzig, Wittenberg und Torgau gestandene Preussische Völker über Meissen her in Anmarsch anhero wären, worauf

Am 18. Sept. früh auch die Reichs = Armee aus hiesiger Gegend aufgebrochen, und dem Kayserl. Tages vorhero marchirten Corps, so der General Herr Graf von Haddick commandiret, gefolget; da denn

Am 19. Sept. Mittags Nachricht eingelauffen, daß die combinirte Armee mit sohanen Preuss. Truppen in der Gegend Wittsdruß in Action begriffen sey, wie denn sogleich zu jedermanns Schrecken um 2 Uhr in der Stadt Lermen geschla-

schlagen und der am Wilsdruffer Thor für die Fußgänger seit Sonnabends hergestellte Gang wieder abgebrochen, und das Thor gesperrt worden. Hinaus gegen zu den übrigen und Pienaischen Thor hinaus war alles auf die Flucht bedacht, und wurde niemand in die Stadt gelassen, auch geschah die Abreise der Königl. Hohen Herrschaften in aller Eil nach Pirna, und auf einigen 100 Wägen wurden die nöthigsten Effecten und Vorräthe nach dasiger Gegend fortgeschafft, auch hatten sich die Canoniers auf der Bestung aller Orten in Bereitschaft gesetzt; Als aber nach Verlauf einiger Stunden 2 Couriers und 2 Postillons ankommen, so eclatirte, daß der Preuß. linke Flügel geschlagen worden, und die Preußen sich zurück gezogen hätten. Es hat sich deswegen auch die hiesige Garnison, die sich in der Stadt an verschiedenen Orten zusammen gezogen, wieder auseinander begeben, und die Equipage, welche eben in Begriff war, von hier abzugehen, bey den großen Garten Halte gemacht.

Den 20. Septemb. hat man Nachricht erhalten, daß das Preussische Corps, nachdem es sich in schönster Ordnung zurücke gezogen, eine Stunde von Meissen zu Scharfenberg, ohnweit Sieben-Eichen auf den Bergen sich feste gesetzt habe, wo ihm nicht leichtlich beyzukommen sey. Es soll auch der General-Feld-Marschall, Herr Graf von Daun ein Corps von der Armee nach der Gegend von Meissen detaschirt haben, so viel ist gewiß, daß die Feldbeckerey von der dänischen Armee in Neustadt eingerückt, und gegenwärtig zwischen dem weißen Thor und der Königsstraße ihre eisernen Backöfen aufrichtet. Es werden noch immer in hiesiger Residenz und zu Neustadt mehrere Batterien angeleget.

Den 21 Sept. mittags hat man bey 200 Verstirte und Kranke nach Neustadt aufs Rathhaus gebracht.





h. 57, 43.

Ya
2119

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
DRESDEN
(SALE)

Fortgesetztes
Diarium,

was nach der
von der Keyserl. Königl. und combinirten
Reichs-Executions-Armee
geschehenen

Eroberung und Besitznehmung

Der
Königl. und Chursl. Sächß.
Residenz = Stadt Dresden

nebst beygefügeten
Sapitulations = Puncten,

von 14. bis 21. September 1759.
vorgegangen.

